

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 Absenkung der Beteiligungsgrenze bei Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 17 EStG | 4 Umsatzsteuer auf private PKW-Nutzung durch Unternehmer |
| 2 Geschäftsveräußerung ohne Umsatzsteuer auch bei Vermietung einzelner wesentlicher Betriebsgrundlagen? | 5 Lohnsteuerbescheinigungen |
| 3 Begrenzung des Verlustabzugs bei Fortfall der Verlustnutzungsmöglichkeit unzulässig? | 6 Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre |
| | 7 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2011 |
| | 8 Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Do. 10. 2. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² Umsatzsteuer ³	14. 2. ⁵ 14. 2. ⁵
Di. 15. 2. Gewerbesteuer Grundsteuer ⁴	18. 2. 18. 2.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Absenkung der Beteiligungsgrenze bei Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 17 EStG

Nach der aktuellen Fassung des § 17 EStG unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften der Teileinkünftebesteuerung, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre eine bestimmte Beteiligungshöhe vorgelegen hat. Diese Beteiligungsgrenze ist durch Gesetzesänderungen im Laufe der Zeit reduziert worden von ursprünglich „mehr als 25 %“ auf „mindestens 10 %“ sowie derzeit auf „mindestens 1 %“. Der Gesetzgeber hat bei der Anwendung dieser Änderungen allerdings grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Veräußerung abgestellt. Damit sind aber auch bereits bestehende – nach voriger Rechtslage unter der Grenze liegende – Kapitalbeteiligungen von der Verschlechterung betroffen: Werden diese irgendwann verkauft, sind nach der gesetzlichen Regelung auch vor dem Inkrafttreten der Änderung eingetretene Wertsteigerungen zu versteuern.

So fiel z. B. eine Beteiligung in Höhe von 20 % mit Inkrafttreten des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 plötzlich unter die Regelung nach § 17 EStG, nach dem Steuersenkungsgesetz aus dem Jahr 2000 betraf dies sogar Beteiligungen von 9 % oder weniger.

1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.	4 Vierteljahresbetrag; ggf. Halbjahresbetrag, wenn der Jahresbetrag 30 € nicht übersteigt und wenn die Gemeinde Halbjahreszahlung angeordnet hat (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG).
2 Für den abgelaufenen Monat.	5 Die Schonfrist endet am 14. 2., weil der 13. 2. ein Sonntag ist.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 4. Kalendervierteljahr 2010. Zur Sondervorauszahlung siehe Nr. 7 in diesem Informationsbrief.	

Dagegen hat sich das Bundesverfassungsgericht⁶ gewendet und entschieden, dass Wertsteigerungen, soweit diese **vor Verkündung** des Gesetzes entstanden sind, unbesteuert bleiben müssen, wenn sie – entsprechend der bisherigen Rechtslage – steuerfrei hätten realisiert werden können. Für die zwei in Frage kommenden Änderungsgesetze ergeben sich folgende „Stichtage“:

Änderungsgesetz	betroffene Beteiligungen	„Stichtag“
Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002	mind. 10 % bis 25 %	31.03.1999
Steuersenkungsgesetz	mind. 1 % bis weniger als 10 %	23.10.2000

Die Finanzverwaltung⁷ wendet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an. Danach werden Gewinne aus Verkäufen der oben angegebenen Kapitalbeteiligungen, die bis zu den genannten Stichtagen erfolgen, von § 17 EStG nicht erfasst. Für Veräußerungen **nach** diesen Zeitpunkten sind statt der Anschaffungskosten der gemeine Wert bzw. Börsenkurs zum Stichtag anzusetzen; aus Vereinfachungsgründen können die Wertzuwächse auch zeitanteilig rechnerisch ermittelt werden.⁸ Auf diese Weise bleiben bis zum Stichtag (siehe oben) gebildete stille Reserven steuerfrei.

Beispiel zur Änderung durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002:

A hält seit 1995 20 % an der X-GmbH (Anschaffungskosten: 100.000 €). Durch die Absenkung der Beteiligungsgrenze fällt seine Beteiligung unter die Besteuerung des § 17 EStG. A verkauft den Anteil im September 2010. Der Wert der Beteiligung wird zum 31.03.1999 (Verkündung des Gesetzes) ermittelt.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Anschaffungskosten	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Stichtagswert (31.03.1999)	300.000 €	50.000 €	500.000 €
maßgebend	300.000 €	100.000 €	100.000 €
Verkaufserlös	500.000 €	500.000 €	300.000 €
Veräußerungsgewinn (davon sind 60 % nach Teileinkünfteverfahren zu versteuern)	200.000 €	400.000 €	0 €

Erläuterungen zu den Varianten:

Zu 1: Die stillen Reserven von 400.000 Euro dürfen nur besteuert werden, soweit sie nach dem 31.03.1999 entstanden sind.

Zu 2: Die **Wertminderung** bis zum 31.03.1999 wird nicht berücksichtigt; bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die ursprünglichen Anschaffungskosten anzusetzen.

Zu 3: Wurde eine **Werterhöhung** bis zum 31.03.1999 durch spätere Wertminderungen wieder (teilweise) kompensiert, bleibt ein an sich entstandener Gewinn von 200.000 € steuerfrei, da er auf Wertsteigerungen bis zum 31.03.1999 beruht.

Bei **Verlusten** aus der Veräußerung der Kapitalbeteiligung sind grundsätzlich die ursprünglichen Anschaffungskosten anzusetzen; dies gilt auch, wenn bis zum Stichtag eine Werterhöhung eingetreten ist.

2 Geschäftsveräußerung ohne Umsatzsteuer auch bei Vermietung einzelner wesentlicher Betriebsgrundlagen?

Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer sind von der Umsatzbesteuerung ausgenommen (vgl. § 1 Abs. 1a UStG). Voraussetzung ist dabei, dass der Betrieb „im Ganzen“ übereignet wird.

Der Bundesfinanzhof⁹ hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob eine Geschäftsveräußerung im Ganzen gegeben ist, wenn der Warenbestand und die Geschäftsausstattung eines Einzelhandelsgeschäfts an einen anderen Unternehmer veräußert werden, aber das Ladenlokal nicht mitverkauft, sondern an den Käufer vermietet wird. Außerdem soll geklärt werden, ob dabei die Laufzeit des Mietvertrags entscheidend ist.

Die Finanzverwaltung¹⁰ erkennt in vergleichbaren Fällen eine Geschäftsveräußerung im Ganzen an, wenn die Mietverträge über die Geschäftsgrundstücke eine Mindestlaufzeit von 8 Jahren¹¹ aufweisen.

3 Begrenzung des Verlustabzugs bei Fortfall der Verlustnutzungsmöglichkeit unzulässig?

Verluste aus einzelnen Einkunftsarten (z. B. aus Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung), die nicht mit Gewinnen desselben Veranlagungszeitraums aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden können, gehen grundsätzlich nicht verloren; sie können – von einem wahlweisen Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 EStG) abgesehen – in die folgenden Jahre vorgetragen und hier ggf. mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Diese Regelung gilt allerdings mit einer Einschränkung: Ein Abzug ist im jeweiligen Veranlagungszeitraum bis zur Höhe von 1 Mio. Euro (Ehegatten: 2 Mio. Euro) unbegrenzt zulässig, für den übersteigenden Betrag aber nur in Höhe von 60 % des 1 Mio. Euro übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 10d Abs. 2

6 Beschluss vom 7. Juli 2010 2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05, 2 BvR 1738/05.

7 BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2010 – IV C 6 – S 2244/10/10001.

8 Siehe dazu BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2010 (Fußnote 7), Tz. II 1.a, b und c.

9 Beschluss vom 14. Juli 2010 XI R 27/08.

10 Vgl. Abschn. 1.5 Abs. 3 Satz 3 UStAE.

11 Vgl. auch BFH-Urteil vom 23. August 2007 V R 14/05 (BStBl 2008 II S. 165).

ESTG). Die Berücksichtigung der Verluste wird insoweit zeitlich gestreckt, auch wenn z. B. bereits im ersten Folgejahr genug Gewinnvolumen zur Verrechnung vorhanden ist. Nicht berücksichtigte Verluste werden auf die folgenden Jahre vorgetragen. Die Verlustvortragsregelung gilt auch für Kapitalgesellschaften, wie z. B. die GmbH.

Der Bundesfinanzhof¹² hat jetzt verfassungsrechtliche Zweifel an der Verlustabzugsregelung geäußert. Das Gericht beanstandet die Abzugsbeschränkung für den Fall, dass es zu einem endgültigen Fortfall der Verlustnutzungsmöglichkeit und damit zur Vernichtung von Verlustvorträgen kommt. Dies kann bei natürlichen Personen z. B. durch die Beendigung der persönlichen Steuerpflicht eintreten oder – wie im Streitfall – bei Kapitalgesellschaften durch die schädliche Übertragung von GmbH-Anteilen. In der vorliegenden Entscheidung wären durch einen Gesellschafterwechsel im Sinne des § 8c KStG noch nicht verrechnete Verlustvorträge in vollem Umfang verloren gegangen. Nach Auffassung des Gerichts müsse eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, um den endgültigen Ausfall des Verlustabzugs zu verhindern.

Im Urteilsfall handelt es sich um einen Aussetzungsbeschluss; die Entscheidung des Bundesfinanzhofs in der Hauptsache bleibt abzuwarten.

4 Umsatzsteuer auf private PKW-Nutzung durch Unternehmer

Die Privatnutzung betrieblicher PKW durch den Unternehmer kann nach der regelmäßig günstigen 1 %-Regelung ermittelt werden, wenn der PKW zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird; zur „betrieblichen Nutzung“ gehören alle betrieblich veranlassten Fahrten sowie die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Wird die 1 %-Regelung für einkommensteuerliche Zwecke angewendet, kann sie auch für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden. Für nicht vorsteuerbelastete Kosten kann dabei ein pauschaler Abschlag von 20 % vorgenommen werden.¹³

Beispiel:

Ein Gewerbetreibender nutzt den betrieblichen PKW (Bruttolistenpreis: 50.000 €)	
– für Privatfahrten:	14.000 km
– für Fahrten zu Kunden sowie zwischen Wohnung und Betriebsstätte:	16.000 km
Die Privatnutzung kann für einkommensteuerliche Zwecke nach der 1 %-Regelung ermittelt werden: $1\% \times 50.000\text{ €} \times 12\text{ Monate}$:	6.000 €
Umsatzsteuerlich ergibt sich folgende steuerpflichtige Wertabgabe:	
Privatnutzung (siehe oben)	6.000 €
Pauschaler Abschlag für Kosten ohne Vorsteuerabzug (20 %)	÷ 1.200 €
	<u>4.800 €</u>
Umsatzsteuer 19 %	912 €

Der Bundesfinanzhof¹⁴ hat in einem Urteil zur Anwendung der 1 %-Regelung und zur pauschalen Kürzung Stellung genommen. Im Streitfall hatte eine Personengesellschaft für die private Kfz-Nutzung ihrer Gesellschafter auch umsatzsteuerlich das 1 %-Verfahren angewendet, für die Kürzung um die nicht vorsteuerbelasteten Kosten aber die tatsächlichen Aufwendungen zugrunde gelegt; hieraus ergab sich ein Anteil von ca. 36 % für nicht vorsteuerbehaftete Kosten.

Der Bundesfinanzhof hat diese Kombination verschiedener Berechnungsmethoden bei der Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nicht anerkannt. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich um eine **einheitliche** Vereinfachungsregelung, die nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch genommen werden kann. Eine teilweise individuelle Berechnung ist danach nicht möglich. Will der Unternehmer die Vereinfachungsregelung nicht auch für die Umsatzsteuer anwenden, hat er alternativ die Möglichkeit, den privaten Nutzungsanteil für umsatzsteuerliche Zwecke nach der **Fahrtenbuchmethode** zu ermitteln; dabei sind dann die nachgewiesenen tatsächlich nicht vorsteuerbelasteten Kosten nicht zu berücksichtigen.¹⁵

5 Lohnsteuerbescheinigungen

Bis zum **28. Februar 2011** hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung 2010 elektronisch zu erstellen und die erforderlichen Daten in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG). Arbeitgeber, die ausschließlich geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten beschäftigen, können anstelle der elektronischen eine manuelle Lohnsteuerbescheinigung erteilen.

Der Arbeitnehmer erhält einen Ausdruck der übermittelten Daten als Bescheinigung. Eine Lohnsteuerbescheinigung ist nicht erforderlich bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal (§§ 40 bis 40b EStG) erhoben hat.¹⁶

12 Beschluss vom 26. August 2010 I B 49/10.

13 Siehe auch BMF-Schreiben vom 27. August 2004 – IV B 7 – S 7300 – 70/04 (BStBl 2004 I S. 864).

14 Urteil vom 19. Mai 2010 XI R 32/08 (BStBl 2010 II S. 1079).

15 Siehe hierzu Tz. 2.2 und 2.3 des unter Fußnote 13 genannten BMF-Schreibens.

16 Siehe BMF-Schreiben vom 26. August 2009 – IV C 5 – S 2378/09/10002 (BStBl 2009 I S. 902) mit amtlich vorgeschriebenem Muster.

6 Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre

Kinder können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Hinblick auf den Kinderfreibetrag und das Kindergeld berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden; eine Berücksichtigung erfolgt regelmäßig bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.¹⁷ Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes eine Einkunftsgrenze, fallen sowohl Kindergeld als auch steuerliche Vergünstigungen für die Eltern weg. Die Grenze beträgt **8.004 Euro**. Bereits ein geringfügiges Überschreiten der Einkunftsgrenze führt zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes können die mit den Einnahmen im Zusammenhang stehenden **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden; dies gilt ebenfalls für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung (z. B. Fahrten zur Universität, Studiengebühren, Arbeitsmittel).¹⁸ Bezieht das Kind ausschließlich **Arbeitslohn**, ist dieser mindestens bis zur Höhe von **8.924 Euro** (8.004 Euro + 920 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag) unschädlich.
- Darüber hinaus mindern die gezahlten Beiträge zur gesetzlichen **Sozialversicherung** (für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) bzw. zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung die maßgeblichen Einkünfte.¹⁹ Ein Abzug von weiteren Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen kommt dagegen nicht in Betracht.²⁰
- Zu beachten ist ferner, dass etwaige **Kapitaleinkünfte** des Kindes zu berücksichtigen sind; sie werden aber regelmäßig um den **Sparer-Pauschbetrag** in Höhe von 801 Euro vermindert.²¹ Das bedeutet, dass Kapitalerträge künftig zumindest bis zu dieser Höhe ohne Auswirkungen auf die Kindervergünstigungen bleiben; bezieht das Kind **keine** anderen Einkünfte, sind Kapitalerträge mindestens bis zu einer Höhe von (8.004 Euro + 801 Euro =) **8.805 Euro** unschädlich.

7 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2011



Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können die Fristverlängerung für 2011 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2010 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum **10. Februar 2011** stellen. Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann für Januar am 10. März, für Februar am 10. April usw. fällig. Der Antrag ist ab 2011 regelmäßig in elektronischer Form nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an das Finanzamt zu übermitteln.²²

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2010 angemeldet und bis zum 10. Februar 2011 entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird regelmäßig auf die am 10. Februar 2012 fällige Vorauszahlung für Dezember 2011 angerechnet.

Vierteljahreszahler²³ brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2011 beim Finanzamt zu stellen.

Eine Dauerfristverlängerung für die **Zusammenfassende Meldung** ist **nicht** möglich.

8 Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes

Derzeit liegt der Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vor, der zahlreiche steuerliche Änderungen enthält. So soll z. B. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro auf 1.000 Euro angehoben, die Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten und Kinderfreibetrag sowie die Ehegattenveranlagung vereinfacht und z. B. eine Möglichkeit zur Abgabe von Einkommensteuer-Erklärungen für zwei Jahre eingeführt werden. Die meisten Regelungen sollen erst ab 2012 in Kraft treten, es ist aber auch möglich, dass einige Änderungen rückwirkend zum 1. Januar 2011 wirksam werden.

Sobald die Einzelheiten feststehen, wird hierüber berichtet werden.

17 Der BFH hat diese Altersgrenze für verfassungsgemäß erklärt (siehe Urteil vom 17. Juni 2010 III R 35/09).

18 H 32.10 „Besondere Ausbildungskosten“ EStH; siehe dazu auch Informationsbrief Dezember 2010 Nr. 6.

19 Siehe R 32.10 Abs. 1 EStR und BFH-Urteil vom 14. Dezember 2006 III R 24/06 (BStBl 2007 II S. 530).

20 Vgl. BFH-Urteil vom 21. Juli 2000 VI R 153/99 (BStBl 2000 II S. 566).

21 Siehe § 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 2 EStG sowie Tz. 63.4.2.1 DA-Fam-EStG (BStBl 2009 I S. 1030).

22 Siehe §§ 46 bis 48 UStDV.

23 Nach § 18 Abs. 2 UStG ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat; betrug die Umsatzsteuer 2010 nicht mehr als 1.000 €, so kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen durch das Finanzamt in Betracht.